

Akkreditierungsbericht

Erstmaliges Akkreditierungsverfahren an der

Hochschule Döpfer

„Pädagogik für Gesundheitsberufe“ (M.A.), „Gesundheitspädagogik“ (M.A.)

„Medizinpädagogik“ (M.A.)

„Physician Assistance“(B.Sc.)

I Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Vertragsschluss am: 30.07.2016

Eingang der Selbstdokumentation: 11.10.2016

Datum der Vor-Ort-Begehung: 19.-.20.01.2017

Fachausschuss: Medizin

Begleitung durch die Geschäftsstelle von ACQUIN: Marion Moser

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission am: 28. März 2017, 26. September 2017,
18. Juni 2018, 24. März 2020, 21. März 2021

Mitglieder der Gutachtergruppe:

- **Dipl.-Med. Päd. Tina Hartmann**, Vorstand Ausbildung Radiologie/Funktionsdiagnostik, Dachverband für Technologen/-innen und Analytiker/-innen in der Medizin Deutschland
- **PD Dr. Claudia Heilmann**, Studiengangleiterin Physician Assistant, Berufsakademie Sachsen, Staatliche Studienakademie Plauen
- **Janna-Lina Kerth**, Studium Humanmedizin (Staatsexamen), RWTH Aachen,
- **Prof. Dr. med. Ute Vogt**, Professorin für Therapiewissenschaften, SRH Hochschule für Gesundheit Gera
- **Prof. Dr. Ursula Walkenhorst**, Universität Osnabrück, FB 8 – Humanwissenschaften, Institut für Gesundheitsforschung und Bildung (IGB)
- **Markus Wepf**, Kantonsspital Winterthur, Leiter Pflege Bereich Betten, Departement Chirurgie

Bewertungsgrundlage der Gutachtergruppe sind die Selbstdokumentation der Hochschule sowie die intensiven Gespräche mit Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierenden und Absolventen sowie Vertretern der Hochschulleitung während der Begehung vor Ort.

Als Prüfungsgrundlage dienen die „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ (AR-Kriterien) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

Inhaltsverzeichnis

I	Ablauf des Akkreditierungsverfahrens.....	1
II	Ausgangslage	3
1	Kurzportrait der Hochschule.....	3
2	Kurzinformationen zu den Studiengängen	3
III	Darstellung und Bewertung	4
1	Gesamtstrategie der Hochschule	4
2	Studiengang „Physician Assistance“ (B.Sc.)	5
2.1	Qualifikationsziele des Studiengangs.....	5
2.2	Konzept.....	6
2.3	Fazit.....	11
3	Studiengänge „Pädagogik für Gesundheitsberufe“ (M.A.) / „Gesundheitspädagogik“ (M.A.) / „Medizinpädagogik“ (M.A.)	12
3.1	Qualifikationsziele der Studiengänge.....	12
3.2	Konzept.....	14
3.3	Fazit.....	18
4	Implementierung (übergreifend für alle Studiengänge).....	19
4.1	Ressourcen	19
4.2	Entscheidungsprozesse, Organisation, Anerkennungsregelungen und Kooperationen	21
4.3	Transparenz und Dokumentation	22
4.4	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	23
4.5	Fazit.....	23
5	Qualitätsmanagement.....	24
5.1	Organisation und Mechanismen der Qualitätssicherung	24
5.2	Umgang mit den Ergebnissen der Qualitätssicherung	25
5.3	Fazit.....	25
6	Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 20.02.2013	26
7	Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe.....	31
IV	Beschlüsse der Akkreditierungskommission von ACQUIN	34
1	Akkreditierungsbeschluss	34
2	Wesentliche Änderung.....	39
3	Feststellung der Auflagenerfüllung	40

II Ausgangslage

1 Kurzportrait der Hochschule

Die Hochschule Döpfer (HSD) ist eine private Fachhochschule und wurde 2013 gegründet. Ihr Studienangebot fokussiert auf praxisorientierte interdisziplinäre Studiengänge im Bereich Sozial- und Gesundheitswesen. Aktuell werden die Studiengänge „Angewandte Psychologie“ (B.Sc.), „Medizinpädagogik“ (B.A.) und „Therapiewissenschaften“ (B. Sc.) angeboten. Darüber hinaus strebt die Hochschule eine Internationalisierung in Lehre und Studium an. Ziel ist es bis zum Jahr 2023 ca. fünf internationale Partnerschaften geschlossen zu haben.

2 Kurzinformationen zu den Studiengängen

Der Bachelorstudiengang „Physician Assistance“ (B.Sc.) mit 180 ECTS-Punkten soll erstmals zum Sommersemester 2017 angeboten werden. Der Studiengang kann in Vollzeit oder Teilzeit absolviert werden und ist gebührenpflichtig. Pro Monat fallen 590 Euro Studiengebühren an.

In die Masterstudiengänge „Pädagogik für Gesundheitsberufe“ (M.A.), mit 60 ECTS-Punkten „Gesundheitspädagogik“ (M.A.) mit 90 ECTS-Punkten und „Medizinpädagogik“ (M.A.) mit 120 ECTS-Punkten soll erstmals zum Wintersemester 2017/18 immatrikuliert werden. Die Studiengänge werden in Teilzeit angeboten und sind ebenfalls gebührenpflichtig. Die Studiengebühren betragen 450 Euro pro Monat.

Pro Semester stehen in jedem Studiengang 30 Studienplätze zur Verfügung.

III Darstellung und Bewertung

1 Gesamtstrategie der Hochschule

Die Hochschule Döpfer ist eine noch junge Hochschule; ihre Gründung wurde vom Bildungsunternehmen Döpfer initiiert, welches sich als langjähriger erfolgreicher Anbieter von Aus-, Fort- und Weiterbildungsprogrammen im Gesundheits- und Sozialbereich etabliert hat. Die ersten Studierenden wurden im Jahr 2014 immatrikuliert. Ausgehend von dieser Historie bietet die Hochschule praxisorientierte und interdisziplinär ausgerichtete Studiengänge im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens an. Zielgruppe der Hochschule sind insbesondere Studieninteressierte, die aus familiären, beruflichen oder privaten Gründen kein Vollzeitstudium absolvieren wollen oder können. Sie möchte damit auch lebenslanges Lernen unterstützen.

Neben dem thematisch passenden Ausbau ihres Studienangebotes strebt die Hochschule auch eine Internationalisierung in Lehre, Studium und Forschung an. Hierfür sollen mittelfristig fünf internationale Partnerschaften abgeschlossen werden. Die Anbahnung der ersten Kooperationen ist bereits gestartet.

Zur Förderung der Forschung hat die HSD ein Forschungskonzept erstellt, welches sich über alle Fachbereiche erstreckt. Die Schwerpunkte in der Forschung liegen in der Untersuchung von professioneller, evidenzbasierter Einflussnahme auf menschliches Verhalten, dies erfolgt auf der Basis eines breit angelegten Verständnisses des Themenfeldes Gesundheit auf individueller und struktureller Ebene.

Die zur Erstakkreditierung eingereichten Studiengänge sollen am Fachbereich Gesundheitswissenschaften angeboten werden. Der Fachbereich bietet bisher die Bachelorstudiengänge „Medizinpädagogik“ (B.A.) und „Angewandte Therapiewissenschaften“ (B.Sc.) an. Die neuen Studienangebote ergänzen sinnvoll das bereits bestehende Studienangebot der HSD und sind hinsichtlich ihrer Ausbildungsinhalte gut in die Gesamtstrategie der Hochschule eingebettet.

Die verbindlichen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der KMK wurden bei der Ausgestaltung der Studienangebote im Wesentlichen berücksichtigt.

2 Studiengang „Physician Assistance“ (B.Sc.)

2.1 Qualifikationsziele des Studiengangs

Das Studienprogramm „Physician Assistance“ (B.Sc.) ist ein in Deutschland recht junges Studienangebot. Es zielt darauf ab, Ärzte bei Routineaufgaben zu unterstützen und zu entlasten. Der Studiengang „Physician Assistance“ (B.Sc.) an der HSD soll in einer Vollzeitvariante mit 30 ECTS-Punkten pro Semester und einer Teilzeitvariante mit 20 ECTS-Punkten pro Semester angeboten werden. Die geplante Gruppengröße von 30 Studierenden pro Jahrgang erscheint realistisch. Die Entwicklung der Qualifikationsziele des Studiengangs erfolgte durch eine hochschulinterne Arbeitsgruppe unter Einbeziehung von Vertretern aus Ärzteschaft, Krankenhäusern und Fachgesellschaften sowie einer weiteren Hochschule mit einem Physician Assistance (PA)-Studiengang.

Der Studiengang soll dem ärztlichen Dienst zugeordnet sein und die Absolventen und Absolventinnen für die Übernahme delegierbarer ärztlicher Tätigkeiten qualifizieren. Im Antrag sind berufspraktische Einsatzgebiete und Tätigkeiten exemplarisch beschrieben. Sie sind relativ eng gefasst und beziehen sich auf Chirurgie, Anästhesie, Notfall- und Intensivmedizin sowie Funktionsdiagnostik. Als Aufgabengebiete werden in den Unterlagen bspw. bislang Verfassen von Berichten, Patientenüberwachung, Wundmanagement, Erfassen von Prozessen und Diagnosen, Assistenz bei Narkoseverfahren, Vorbereitung von Patienten auf Eingriffe, Überwachung von Patienten genannt. Da sich das Berufsbild PA in Deutschland gegenwärtig dynamisch entwickelt und PAs potentiell in jedem medizinischen Gebiet einsetzbar sowie auch für Tätigkeiten an Schnittstellenfunktionen wie z.B. zum Management/Controlling einsetzbar sind, sollte der beabsichtigte Tätigkeitsrahmen erweitert werden.

Die für den Studiengang angegebenen Zielsetzungen bzw. Aufgabengebiete enthalten auch Angaben zu Bereichen, die teilweise nicht dem Rechtsrahmen für delegierbare ärztliche Tätigkeiten entsprechen wie z.B. das Aufstellen eines Behandlungsplanes, das Verfassen von Aufnahme- und Verlegungsbriefen oder die Anordnung von diagnostischen Maßnahmen. Zielsetzungen und Aufgabengebiete müssen daher entsprechend dem geltenden Rechtsrahmen überarbeitet werden. Das Studium soll medizinische Fachkompetenzen sowie Kenntnisse über Gesundheitspolitik, Rechtsgrundlagen, Berufs- und Wissenschaftsethik sowie wissenschaftliches Arbeiten vermitteln. Die im Modulhandbuch dargestellten naturwissenschaftlichen und medizinischen Grundlagen erscheinen vom Umfang her adäquat. Die medizinischen Fächer beinhalten jedoch nur eine etwas willkürliche Auswahl. Kleine, aber praxisrelevante Fächer wie z.B. Dermatologie oder HNO fehlen. Für die Aufnahme momentan fehlender Lehrinhalte in den Studiengang muss sich die Hochschule daher mit ihrer zuständigen Landesärztekammer in Verbindung setzen. Die noch fehlenden Ausbildungsbestandteile sind in das Studienprogramm zu integrieren und entsprechend in den Modulbeschreibungen mit abzubilden.

Auch Module mit Querschnittscharakter beinhalten nur ein eingeschränktes Themenspektrum. Beispielsweise werden im Modul Invasive Maßnahmen nur Dialyse und Endoskopie adressiert. Die bei den Lernergebnissen angeführten Kenntnisse zu Nahttechniken werden bei den Inhalten z.B. noch nicht beschrieben. Hier sind in den Modulbeschreibungen Kenntnisse und Inhalte nochmals aufeinander abzustimmen.

Als überfachliche Qualifikationsziele werden u. a. die Entwicklung kommunikativer und interdisziplinärer Kompetenzen und die Ausbildung einer „stabilen, belastungsfähigen und ausgeglichenen Persönlichkeit mit ausgeprägter Empathie“ angegeben. Eine angemessene Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden und die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement ist im Studiengang durch die vermittelten Inhalte und Kompetenzen bereits implizit enthalten, darüber hinaus wird dies auch durch die eingesetzten Lehr-Lernformen und Praxisphasen im Studiengang angemessen unterstützt.

2.2 Konzept

2.2.1 Zugangsvoraussetzungen

Für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Physician Assistance“ (B.Sc.) müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 49 des Hochschulzukunftsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen erfüllt sein, d.h. die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife verfügen. In diesem Fall beträgt die Regelstudienzeit acht Semester. Für Bewerberinnen und Bewerber, die über eine abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf verfügen, beträgt die Studiendauer sechs Semester.

Kritisch zu bewerten ist das Angebot des grundständigen PA-Studienganges, dieses entspricht nicht den drei das Berufsbild PA betreffenden Beschlüssen des 119. Deutschen Ärztetags 2016. Dieser lehnt das Angebot grundständiger PA-Studiengänge ab. Bezüglich der Akzeptanz dieser Absolventinnen und Absolventen am Arbeitsmarkt sind daher berechtigte Zweifel angebracht. Der Hochschulleitung wird somit nahegelegt, den Studiengang nur in der Version mit vorangegangener, in der Regel dreijähriger, Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf anzubieten, um den Absolventinnen und Absolventen einen realistischen Eintritt in den Arbeitsmarkt zu gewährleisten.

2.2.2 Studiengangsaufbau

Der Studiengang „Physician Assistance“ (B.Sc.) besteht aus insgesamt 40 Pflichtmodulen (grundständiger Studiengang) bzw. 28 Pflichtmodulen (bei Zugang mit abgeschlossener Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf). Hinzu kommt die Bachelorarbeit im sechsten Semester mit abschließendem übergreifenden Kolloquium.

In den ersten beiden Semestern sollen Studierende ohne abgeschlossene Berufsausbildung in zwölf Pflichtmodulen die erforderlichen medizinischen Grundlagen erwerben.

Ab dem dritten Semester (ab hier ist das Studium für Studierende mit und ohne Berufsausbildung identisch) werden die bisher erworbenen medizinische Kenntnisse entsprechend vertieft und erweitert. Es werden neben weiteren Inhalten in Anatomie und Physiologie auch Kenntnisse in Untersuchungsmethoden/Screenings, Anamnese/Grundlagen der Kommunikation, Innere Medizin, Chirurgie, Neurologie/Pädiatrie, Gynäkologie/Urologie, Geriatrie, Orthopädie und Notfallmedizin vermittelt, die sinnvoll durch weitere Module wie z.B. Grundlagen Berufs- und Wissenschaftsethik, Recht und Gesundheitspolitik, Biochemie/Biophysik, Qualitätsmanagement, Public Health, Medizinische Psychologie und Grundlagen der Medizintechnik ergänzt werden. In die Module sollen laut Aussage der Programmverantwortlichen auch die Vermittlung direkter praktischer Kompetenzen (Kurse und Skill-Trainings) wie z.B. Kurse zu EKG, Naht, Sonografie, Endoskopie, Anlegen von Sonden, Punktions- und Kathedertechniken integriert werden, die im Modulkatalog noch als eigenständige Veranstaltungen außerhalb der Module abgebildet sind, aber zukünftig in die Module eingegliedert werden sollen. In den Modulbeschreibungen sind die außerhalb der Praxisprojekte vermittelten praktischen Kompetenzen daher noch deutlich in der jeweiligen Modulbeschreibung mit Stundenumfang, aufgeschlüsselt nach theoretischen Anteilen und tatsächlicher praktischer Tätigkeit, deutlich darzulegen.

Elementarer Bestandteil des Studiengangs sind die drei in den Studienablauf integrierten Praxisprojekte (mit je 10 ECTS-Punkten), in denen die erworbenen theoretischen Kenntnisse direkt in die Praxis umgesetzt werden sollen. Die Praxismodule und deren Ausgestaltung erscheinen der Gutachtergruppe momentan sehr spät im Studium angesiedelt (sechstes, siebtes und achtes Semester) und sollten über den Studienverlauf besser aufgeteilt und, an das jeweilige theoretisch erworbene Wissen angelehnt, früher eingesetzt werden. Auch ist der Praxisanteil in Bezug auf die definierten Qualifikationsziele und späteren Tätigkeitsfelder zu gering ausgeprägt. Von im Studiengang zu belegenden 180 ECTS-Punkten (bei Anrechnung der ersten beiden Semester) umfasst der Praxisanteil 30 ECTS-Punkte, also ca. 16% des Studiums. In Anlehnung an die Empfehlungen der Bundesärztekammer ist der Praxisanteil auf mindestens 20% zu erhöhen, um die Aufnahme der Absolventinnen und Absolventen durch den Arbeitsmarkt weiter zu stützen. Dabei sollte der Workload für die Abfassung der Praxisberichte (dieser umfasst momentan zwei von zehn ECTS-Punkten) nicht der eigentlichen praktischen Tätigkeit zugerechnet werden. In Abstimmung mit der Landesärztekammer sind Umfang und Inhalte der Praxismodule weiter auszuarbeiten und in den Modulbeschreibungen abzubilden. In den Praxisphasen sollten nach den geltenden Empfehlungen die Bereiche konservative, operative und Notfallmedizin verortet sein.

Generell ist der Gutachtergruppe die konzeptionelle Gestaltung und organisatorische Ausgestaltung der Praxisprojekte noch nicht ganz deutlich geworden. So bleibt unklar, welche Anforderungen an die Praxispartner gestellt werden, neben geplanten festen Praxis-Kooperationspartnern können sich Studierende z.B. auch ein Praxisprojekt außerhalb der Kooperationen der HSD durch-

führen. Dies wäre zu von der HSD dann zu genehmigen. Auch die Betreuung und konkrete inhaltliche Ausgestaltung der klinischen Praxis scheint noch nicht geregelt zu sein. Es ist hier darauf zu achten, dass die Tätigkeiten in der Praxis im ärztlichen Dienst und nicht im pflegerischen Dienst abgeleistet werden.

Für die Ausgestaltung der Praxisprojekte ist daher noch ein detailliertes Konzept vorzulegen. Hierbei sind besonders folgende Punkte zu beachten:

- erforderliche Anzahl an Praxispartnern,
- die Qualitätskriterien für die Anerkennung als Praxispartner,
- Qualifikationen der betreuenden Personen im Praxisbetrieb (hier sind i.d.R. Fachärzte vorzusehen),
- die inhaltliche Ausgestaltung der Praxisphasen,
- sowie der Qualitätskontrolle der Praxisprojekte. Empfohlen wird hierzu u.a. die Entwicklung eines detaillierten Logbuches.

Als weitere qualitätssichernde Maßnahme sollten für die Praxisphasen sowohl ein Feedback der Praxispartner über die Studierenden eingeholt werden als auch ein Feedback der Studierenden zu den jeweiligen Praxispartnern. Sinnvoll wäre in der HSD die Benennung eines Ansprechpartners für die Praxisphasen sowohl für die Studierenden als auch für die jeweiligen Kooperationspartner aus der Praxis. Zudem sollte überdacht werden, bei der Bewertung der Praxisberichte der Studierenden auch die jeweiligen Betreuer aus der klinischen Praxis einzubeziehen.

Ein Mobilitätsfenster für einen Auslandseinsatz ist im Studienverlauf momentan nicht vorgesehen. Da das Berufsbild des Physician Assistant im Ausland aber bereits gut etabliert ist, wäre es durchaus sinnvoll zu überprüfen, ob den Studierenden diese Option ermöglicht werden könnte.

Wissenschaftliches Arbeiten und Bezüge zur Forschung sind aktuell im Modul „Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens“ und in der Bachelorarbeit verortet, sie sollten jedoch auch in anderen Modulen ihren Niederschlag finden. Da Physician Assistance-Studiengänge in Deutschland noch nicht umfassend etabliert sind, ist auch die Verortung von spezifischen Forschungsthemen nicht einfach. Es sollten nach Start des Studiengangs auch geeignete Forschungsbezüge in die Module integriert werden.

Allgemein ist es empfehlenswert, den Studiengang unter ärztliche (Mit-)Leitung zu stellen und Details des curricularen Ablaufs, der praktischen Ausbildung und Prüfungsordnung in Absprache mit der zuständigen Ärztekammer zu definieren.

2.2.3 Modularisierung und Arbeitsbelastung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Alle Module umfassen eine Modulgröße von 5 bzw. 10 ECTS-Punkten und entsprechen somit den KMK-Vorgaben. Für einen ECTS-Punkt werden 25 Stunden Arbeitsbelastung der Studierenden angesetzt. Die Module verteilen sich gleichmäßig über den Studienverlauf, pro Semester werden im Vollzeitstudium 30 ECTS-Punkte erworben, im Teilzeitstudium 20 ECTS-Punkte, wobei das Teilzeitstudium nur für Studierende mit einer bereits abgeschlossenen Berufsausbildung vorgesehen ist. Die Studiendauer beträgt in der Teilzeitvariante neun Semester.

Für alle Module liegen Modulbeschreibungen mit Angaben zu u.a. Lernergebnissen, Inhalten, Lehr-Lernformen, Workload und Literatur vor. Die für manche Module definierten Qualifikationsziele und Inhalte erscheinen in manchen Modulen nicht angemessen und schlüssig. Hier sind die Modulbeschreibungen nochmals zu überprüfen und die Qualifikationsziele mit den Inhalten abzugleichen und anzupassen; teilweise erscheinen die Module inhaltlich überfrachtet. Bei der Überarbeitung der Module sind auch die Rechtsrahmen für delegierbare ärztliche Tätigkeiten entsprechend zu berücksichtigen. Ebenso sollten die Literaturangaben in den Modulbeschreibungen aktualisiert und erweitert werden. Hinsichtlich der Modultitel zu den Praxisprojekten sollten diese im Sinne der Transparenz nochmals überprüft werden. Die Inhalte der jeweiligen Praxisprojekte sollten sich auch in den Modultiteln abbilden.

Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium haben jeweils eigene Modulbeschreibungen. Für die Bachelorarbeit werden 10 ECTS-Punkte und für das Bachelorkolloquium fünf ECTS-Punkte vergeben. Zu Letzterem erläuterte die Hochschule, dass es sich hier nicht um eine reine Verteidigung der Bachelorarbeit handelt, sondern hier fächerübergreifendes Wissen und Kompetenzen mit abgeprüft werden. Dies wird aus der Modulbeschreibung noch nicht deutlich. Die Anforderungen des Bachelorkolloquiums sind somit klar in der Modulbeschreibung zum Kolloquium darzustellen.

Generell erscheint der Studiengang in der vorliegenden Form, unter Einbeziehung der o.g. Punkte, im Wesentlichen studierbar. Die organisatorische Ausgestaltung des Studiums in geblockten Präsenzveranstaltungen unterstützt die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie.

2.2.4 Lernkontext

Die Hochschule Döpfer setzt in den bereits bestehenden Studiengängen eine Vielzahl von unterschiedlichen Lehr- und Lernformen (Kontaktstudium, virtuelle Vorlesungen, Studienaufträge, Selbststudium, Praxisprojekte etc.) ein. Diese Varianz an Lehrformen soll nach Aussagen der Hochschule auch im Studiengang „Physician Assistance“ (B.Sc.) verwendet werden. Eine detaillierte Ausarbeitung in Bezug auf den neuen Studiengang wurde teilweise vorgestellt. Laut Modulhandbuch sollen neben der virtuellen Lehre auch Seminare, Übungen und Praktika sowie eigenständige Praxisphasen im Studiengang eingesetzt werden. Unterstützendes Lehrmaterial für das begleitete

Selbststudium wird den Studierenden über die Lernplattform „Trainex“ zur Verfügung gestellt werden, die auch gute Möglichkeiten des Austauschs zwischen Lehrenden und Studierenden bietet. Online-Tutorien werden die Selbststudienzeiten unterstützen. Im Gespräch mit bisherigen Studierenden aus anderen Studiengängen konnte festgestellt werden, dass die bisher praktizierten Lehr- und Lernformen im Studienalltag an der HSD gut funktionieren.

Präsenzphasen sollen pro Modul i.d.R. einmal im Monat jeweils freitags bis sonntags stattfinden. Die Präsenzzeiten pro Modul liegen zwischen 2 und 4 SWS (wobei der überwiegende Teil der Module momentan 2 SWS umfasst), ergänzt werden sie durch virtuelle Lehrveranstaltungen im Umfang von meist 20 Stunden (in den Modulen Anatomie und Physiologie 40 Stunden). Das Verhältnis von Präsenz- zu Selbstlernzeiten ist somit zugunsten der Selbstlernzeiten verschoben. Aufgrund des großen Umfangs und der Komplexität der Inhalte sollte nach Start des Studiengangs evaluiert werden, ob ein so umfassender Erwerb von Kompetenzen im überwiegenden Selbststudium tatsächlich in dieser Form erreichbar und die Studierbarkeit des Studienprogramms gewährleistet ist. Es sollte auch für die virtuelle Lehre eine Lernkontrolle stattfinden. Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Präsenzzeiten im Hinblick auf die Erreichung der definierten Kompetenzen zu erhöhen. Auch in dieser Hinsicht könnte es hilfreich sein, sich mit der zuständigen Landesärztekammer in Verbindung zu setzen.

Wie die einzelnen Lehrformen dann im tatsächlichen Studienbetrieb umgesetzt werden, kann, da der Studiengang noch nicht gestartet ist, zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden. Aufgrund der bereits erfolgreich laufenden Studienprogramme kann davon ausgegangen werden, dass bis zum Zeitpunkt der Einführung des Studiengangs die entsprechenden Lehrkonzepte detailliert ausgearbeitet sind.

2.2.5 Prüfungssystem

Das Prüfungssystem im Studiengang „Physician Assistance“ (B.Sc.) scheint im Wesentlichen gut organisiert. Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden, die Wiederholungsprüfungen sollten in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters absolviert werden.

Folgende Prüfungsformen sollten lt. Modulhandbuch eingesetzt werden: Klausuren, mündliche Prüfungen, Studienarbeiten, Bericht, praktische Prüfungen, Bachelorarbeit und Kolloquium. Im Studienplan ist zu jedem Modul auch die entsprechende Prüfungsform genannt.

Die Ausgestaltung der Leistungsnachweise in den praktischen Kursen und Skill-Trainings liegt noch nicht vor und ist entsprechend mit in den überarbeiteten Modulbeschreibungen zu berücksichtigen.

Auch die Ausgestaltung der Praxisprojektberichte ist noch nicht im Detail geklärt. Dies könnte beispielsweise in einem Leitfaden für die Studierenden erfolgen, in dem neben Anforderungen

und Bewertungskriterien auch konkretere Informationen zu den Praxisphasen dargestellt werden sollten.

Die zur Verfügung stehenden Prüfungsarten gewährleisten eine hinreichende Varianz an modulbezogenen Prüfungsformen und eine kompetenzorientierte Ausgestaltung der Prüfungen. Prüfungsdichte und -organisation werden von der Gutachtergruppe als angemessen bewertet, die Studierbarkeit scheint damit gewährleistet.

Bachelorarbeiten werden von den Lehrenden der Hochschule bewertet. Nicht deutlich wurde, ob auch eine Einbeziehung von Praxisvertretern bei Bachelorarbeiten, die in der Praxis durchgeführt werden, geplant ist. Dies sollte die HSD noch klären.

Die Studien- und Prüfungsordnung liegt bislang nur in einer nicht verabschiedeten Fassung vor. Die verabschiedete und einer Rechtsprüfung unterzogene Prüfungsordnung ist daher noch vorzulegen.

2.3 Fazit

Das Qualifikationsziel des Studiengangs besteht in der Übernahme delegierbarer ärztlicher Tätigkeiten durch akademisch ausgebildete Mitarbeitende auf der Qualifikationsstufe zwischen pflegerischem und ärztlichem Dienst. Die Ziele des Studiengangs entsprechen dem Profil des Berufsbilds Physician Assistant, das sich derzeit in Deutschland etabliert und mit dem den Anforderungen an eine strukturelle Anpassung des Gesundheitswesens Rechnung getragen wird. In der konkreten Ausgestaltung des Studiengangs besteht in einigen Punkten hinsichtlich der Zielerreichung noch Verbesserungsbedarf. Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den genannten Inhalten weitgehend überein, jedoch bedürfen die Qualifikationsziele einer Überarbeitung. Hier sind bislang für den PA in der Zieldarstellung und in den Modulbeschreibungen nicht zulässige Aufgaben aufgeführt. Generell werden die Ziele von der Gutachtergruppe positiv bewertet. Sie entsprechen im Hinblick auf ihre Definition und Umsetzung im Curriculum dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Studierenden erhalten eine angemessene wissenschaftliche Qualifikation, welche zur Aufnahme einer qualifizierten Berufstätigkeit befähigt. Der gewählte Abschlussgrad als Bachelor of Science ist den Inhalten des Studienprogramms angemessen.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Studiums mit einem Wechsel von Präsenzphasen, Selbstlernzeiten und Theorie-Praxistransfer (Praxisprojekte) erscheint der Gutachtergruppe im Hinblick auf die Ziele des Studiengangs unter Einbeziehung der oben genannten Punkte im Wesentlichen angemessen, wobei hier nach Start des Studiengangs evaluiert werden sollte, ob die Selbstlernphasen im Hinblick auf die Zielerreichung nicht zu hoch angesetzt sind. Die in den Modulen angedachten Kurse unterstützen die Ausbildung berufsadäquater Handlungskompetenzen bei den Studierenden, die eingesetzten Prüfungsformen sind den Qualifikationszielen adäquat. Inhaltlich sind noch kleinere Korrekturen im Studiengangskonzept vorzunehmen, hierzu muss sich die HSD mit der

zuständigen Landesärztekammer in Verbindung setzen. Auch die Ausgestaltung der Praxisphasen bedarf noch einer weiteren Präzisierung.

3 Studiengänge „Pädagogik für Gesundheitsberufe“ (M.A.) / „Gesundheitspädagogik“ (M.A.) / „Medizinpädagogik“ (M.A.)

3.1 Qualifikationsziele der Studiengänge

In dem vorgelegten Curriculum sind im Prinzip drei Studiengänge mit drei Masterabschlüssen mit unterschiedlichen Zugangsqualifikationen, Studiendauern und zu erreichenden ECTS-Punkten verortet:

- M.A. Pädagogik für Gesundheitsberufe, 3 Semester, 60 ECTS-Punkte
- M.A. Gesundheitspädagogik, 5 Semester, 90 ECTS-Punkte
- M.A. Medizinpädagogik, 6 Semester, 120 ECTS-Punkte

Für alle drei Abschlüsse werden, trotz struktureller und inhaltlicher Unterschiede, die gleichen Qualifikationsziele angegeben: Zentrales Ziel ist die Vorbereitung auf eine (Lehr-)Tätigkeit an Bildungsinstitutionen im Gesundheitswesen. Hierfür sollen die Studierenden zu wissenschaftlicher Fundierung, Weiterentwicklung und kritischer Reflexion der Lehre in Gesundheitsfachberufen qualifiziert werden, indem Teildisziplinen aus den Bereichen Medizin, Pädagogik, Psychologie und Soziologie Berücksichtigung finden. In den Studiengängen sollen zudem Kenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens vertieft und erweitert werden. Dies soll insbesondere durch das Modul „Qualitative und quantitative Forschung“ erfolgen“.

Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement werden durch die in den Studienprogrammen eingesetzten verschiedenen Lehr-Lernmethoden und vermittelten Inhalte adäquat umgesetzt.

Die Hochschule hat nach eigenen Angaben bei der Entwicklung der Studienprogramme auf die Nachfrage der Studierenden aus den angebotenen Bachelorstudiengängen sowie eine Bedarfserhebung reagiert. Dabei wurden besonders im Hinblick auf Studieninhalte, Zugangsvoraussetzungen, Abschluss und Studiendauer die Bedürfnisse von Absolventen und Absolventinnen unterschiedlicher Bachelorstudiengänge berücksichtigt. Laut Hochschule greifen insbesondere die Studiengänge „Gesundheitspädagogik“ (M.A.) und „Pädagogik für Gesundheitsberufe“ (M.A.) die Problematik auf, dass die Qualifikation der Lehrenden an Schulen für Gesundheitsberufe bundeslandspezifisch ist und z.T. keine spezifischen Qualifikationen verlangt werden, die Interessenten und Interessentinnen aber trotzdem eine Grundbefähigung zur Lehre wünschen, gleichzeitig aber, um den geltenden KMK-Vorgaben zu entsprechen, 300 ECTS-Punkte erreicht werden müssen.

Der Studiengang „Pädagogik für Gesundheitsberufe“ (M.A.) als anwendungsorientierter Studiengang soll nicht auf einen „klassischen Lehrerberuf“ an berufsbildenden Schulen vorbereiten, sondern für die Vermittlung medizinischen Fachwissens in der Erwachsenenbildung qualifizieren. Hierfür sollen die Studierenden Grundlagenwissen im Bereich der pädagogisch-didaktischen Kompetenzen erwerben.

Der Studiengang „Gesundheitspädagogik“ (M.A.) ist ebenfalls ein anwendungsorientierter Studiengang für Absolventen und Absolventinnen eines Bachelorstudiengangs aus dem Bereich der Gesundheitswissenschaften, die sich pädagogisch-didaktische Kompetenzen aneignen möchten. Dafür werden Modulinhalte aus den Bereichen „Grundlagen der Pädagogik“ und „Lehrkompetenz und professionelles Handeln“ angeboten, die lt. Modulhandbuch dem Bachelorstudiengang „Medizinpädagogik“ entnommen wurden.

Der Studiengang „Medizinpädagogik“ (M.A.) baut konsekutiv auf den Bachelorstudiengang „Medizinpädagogik“ (B.A.) auf. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in einem vergleichbaren Tätigkeitsfeld wie Berufsschullehrerinnen und -lehrer agieren. Im Studiengang liegen aufgrund der Zugangsvoraussetzungen der Studierenden die Schwerpunktbereiche in der Vertiefung medizinischer Fachinhalte, wie z.B. Anatomie, Chirurgie und Innere Medizin.

Nach Auffassung der Gutachtergruppe können drei verschiedene Masterabschlüsse mit drei unterschiedlichen Studiengangskonzepten (vermittelte Inhalte, Dauer, Umfang etc.) nicht ein identisches Qualifikationsziel erreichen. Die Ziele der Studiengänge „Pädagogik für Gesundheitsberufe“ (M.A.), „Gesundheitspädagogik“ (M.A.), „Medizinpädagogik“ (M.A.) sowie die Berufsfelder und Einsatzbereiche der Absolventen, sind daher, unter Einbeziehung Studiengangskonzepte und des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse, deutlicher voneinander abzugrenzen.

Die Abbildung des Masterniveaus ist insbesondere im Studiengang „Pädagogik im Gesundheitswesen“ (M.A.) nicht deutlich geworden. Der Studiengang beinhaltet teilweise Grundlagen, die nicht das Masterniveau ausdrücken. Das Masterniveau ist somit im Studiengang klar darzustellen. Dies ist entsprechend in den Zielen und auch in den Modulbeschreibungen abzubilden.

Die Gutachtergruppe empfiehlt hier eine Überprüfung der angestrebten Studienziele und des Modulhandbuches im Hinblick darauf, ob

- für die angestrebten Tätigkeiten an Bildungsinstitutionen des Gesundheitswesens die Ziele ausreichend bzw. erreichbar sind.
- die Vermittlung von Grundlagen dem Bildungsniveau eines Masterstudiengangs entspricht.
- der inhaltliche Umfang der Module in der angegebenen Studienzeit erreichbar ist.
- der wissenschaftliche Anspruch an einen Masterstudiengang erfüllt werden kann.

3.2 Konzept

3.2.1 Zugangsvoraussetzungen

Bewerberinnen und Bewerber für die Studiengänge müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Fachhochschulstudium nach § 49 des Hochschulzukunftsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen erfüllen. Für die Zulassung zu den Studiengängen „Pädagogik für Gesundheitsberufe“ (M.A.) und „Gesundheitspädagogik“ (M.A.) ist ein Bachelorabschluss mit 240 ECTS-Punkten bzw. 210 ECTS-Punkten aus dem therapeutischen oder pflegerischen Bereich erforderlich. Der Zugang zum Masterstudiengang „Medizinpädagogik“ (M.A.) setzt einen Bachelorabschluss in Medizinpädagogik oder Pflegepädagogik oder vergleichbaren Studiengängen mit 180 ECTS-Punkten voraus. Bezüglich der erforderlichen ECTS-Punkte für die Zulassung zum Masterstudiengang „Medizinpädagogik“ (M.A.) fehlt in der Prüfungsordnung in § 3 Abs. 2 noch die erforderliche Angabe der ECTS-Punkte für den zur Zulassung erforderlichen Bachelorstudiengang, dies ist daher noch in der Ordnung entsprechend zu ergänzen. Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach den Noten des Bachelorabschlusses, weiterhin werden die Ergebnisse des Bewerbungsgespräches (externe Bewerberinnen und Bewerber) bzw. das Empfehlungsschreiben des Studiengangsleiters aus dem Bachelorstudium (Absolventen der HSD) in die Auswahl einbezogen.

Prinzipiell erscheinen der Gutachtergruppe Zugangsbedingungen und Auswahlverfahren angemessen.

3.2.2 Studiengangsaufbau

Der Masterstudiengang „Pädagogik für Gesundheitsberufe“ (M.A.) besteht aus insgesamt acht Modulen plus der Masterarbeit. Abhängig von der Eingangsqualifikation belegen die Studierenden zu Beginn des Studiums entweder Module aus dem medizinischen Bereich zum Erwerb medizinischer Grundlagenkenntnisse (Bachelorabsolventinnen und -absolventen aus pädagogischen Studiengängen) oder Module aus dem pädagogischen Bereich (Studierende mit einem Bachelorabschluss aus Studiengängen des Gesundheitswesens), um sich hier entsprechendes Fachwissen anzueignen. Gemeinsam werden von beiden Studierendengruppen die Module „Grundlagen pädagogisch-(psychologischer) Diagnostik“, „Qualitative und quantitative Forschung“ sowie das Modul „Unterrichtsprojekt 1“ belegt.

Im Masterstudiengang „Gesundheitspädagogik“ (M.A.) belegen die Studierenden zusätzlich zu dem im Masterprogramm „Pädagogik für Gesundheitsberufe“ (M.A.) verorteten Modulen fünf weitere Module, davon drei aus dem medizinischen Bereich (Vertiefungsmodul „Anatomie“, Vertiefungsmodul „Physiologie“, Modul „Pharmakologie“), ein weiteres Modul „Unterrichtsprojekt“ sowie das Modul „Individualisierung und Persönlichkeitsförderung“. Den Abschluss des Studiums

bildet die Masterarbeit im Umfang von 20 ECTS-Punkten (15 ECTS-Punkte Thesis und 5 ECTS-Punkte Kolloquium).

Für einen Abschluss im Masterstudiengang „Medizinpädagogik“ (M.A.) sind weitere fünf Module von den Studierenden zu absolvieren, insgesamt somit 19 Module plus die Masterarbeit mit Kolloquium. Neben dem pädagogischen Modul „Schulentwicklung an Bildungseinrichtungen des Gesundheitswesens“ müssen die Studierenden zwei weitere Unterrichtsprojekte ableisten. Zudem ist einer der beiden Schwerpunkte „Therapie“ oder „Pflege“ auszuwählen, in dem zwei weitere Module zu absolvieren sind.

In den drei pädagogischen Studiengängen werden ausschließlich Pflichtmodule angeboten. Wahlpflicht- bzw. Wahlmodule im eigentlichen Sinne werden nicht vorgehalten. Lediglich im Masterstudiengang „Medizinpädagogik“ (M.A.) ist durch die Auswahl eines Schwerpunktes für die Studierenden eine Wahlmöglichkeit vorhanden.

Ein Auslandssemester ist im Rahmen der Studiengänge nicht vorgesehen. Im Studiengang „Medizinpädagogik“ wäre nach Aussage der Studiengangsverantwortlichen jedoch auch ein Schulprojekt im Ausland möglich. Nach Aussage der Hochschulleitung wird dies jedoch wenig genutzt und geschieht eher auf Eigeninitiative der Studierenden. Die Hochschule unterstützt diese individuellen Vorhaben.

In allen drei Studiengängen sind durch die Unterrichtsprojekte praktische Studienanteile vorgesehen. Diese umfassen ein Unterrichtsprojekt (5 ECTS-Punkte) im Masterstudiengang „Pädagogik für Gesundheitsberufe“, zwei Unterrichtsprojekte (10 ECTS-Punkte) im Masterstudiengang „Gesundheitspädagogik“ (M.A.) sowie vier Unterrichtsprojekte (25 ECTS-Punkte) im Masterstudiengang „Medizinpädagogik“ (M.A.)

Die Kreditierung der Unterrichtsprojekte ist nach Meinung der Gutachtergruppe angemessen. In den Projekten sind die Inhalte aus den zuvor belegten „Theoriemodulen“ in der Praxis umzusetzen und zu reflektieren. Vor Start der Unterrichtsprojekte erhalten die Studierenden von der Hochschule konkrete Aufgabenstellungen. Die praktischen Studienphasen finden in Bildungsinstitutionen, Berufsfachschulen oder Berufsakademien statt. Die Studierenden suchen sich ihre Praxis-Unterrichtsstellen selbst und die Bildungseinrichtung bestätigt den zu leistenden Umfang. Die Begleitung der Praxisphasen erfolgt durch die Lehrenden in den Schulen. Von Seiten der Hochschule werden die Unterrichtsprojekte virtuell begleitet. Lehrinheiten werden gefilmt und in der Hochschule reflektiert.

Die Hochschule versucht durch drei verschiedene Masterstudiengänge eine Differenzierung in die Ausbildung pädagogischer Kompetenzen zu bringen. Die Unterscheidung ist jedoch noch nicht selbsterklärend und wird daher von der Gutachtergruppe kritisch hinterfragt.

Während sich im Masterstudiengang „Medizinpädagogik“ (M.A.) als differenzierendes Merkmal die Lehre medizinischer Fächer klar benennen lässt, sind die beiden anderen Studiengänge in ihren Handlungsfeldern und Perspektiven noch nicht eindeutig, da für eine Lehrtätigkeit die Anforderungen in den einzelnen Bundesländern differieren. Nach Aussage der Hochschulleitung werden die Bewerberinnen und Bewerber jedoch darüber entsprechend in Vorgesprächen informiert. Es fehlt hier eine bundeslandspezifische Analyse, mit welchem Abschluss welche Beschäftigungs- und Karrieremöglichkeiten vorhanden sind. Die Unschärfe in den definierten Studiengangszielen resultiert aus einer heterogenen Bedarfsorientierung und kann hier durchaus die Gefahr bergen, das Masterniveau nicht zu erreichen. Dadurch ergeben sich für die Studierenden perspektivisch eingeschränkte Möglichkeiten, eine wissenschaftliche Laufbahn einzuschlagen.

Von den drei Masterstudiengängen scheint insbesondere der Studiengang „Pädagogik der Gesundheitsberufe“ (M.A.) nach Ansicht der Gutachterinnen und Gutachter noch nicht den Anforderungen an ein Masterniveau zu entsprechen. Im Hinblick auf Ziele und Inhalte handelt es sich eher um eine pädagogische Weiterbildung. Somit ist hier in den Zielen und den Modulbeschreibungen das Masterniveau deutlich auszuweisen. Die Einrichtung dieses Studiengangs resultierte aus dem Wunsch der Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen aus den Gesundheitswissenschaften nach einer pädagogischen Qualifikation, da viele dieser Absolventinnen und Absolventen bereits in der Lehre tätig sind. Die Hochschulleitung sieht es als individuelle Entscheidung der Bewerberinnen und Bewerber, welche Qualifikationen in welchem Umfang erreicht werden wollen. Danach wird die Entscheidung zwischen dem 60, 90 oder 120 ECTS-Master vorgenommen.

3.2.3 Modularisierung und Arbeitsbelastung

Alle drei Studiengänge sind vollständig modularisiert, die Module umfassen jeweils 5 ECTS-Punkte. Eine Ausnahme bildet das Modul Unterrichtsprojekt 4 mit 10 ECTS-Punkten. Ein ECTS-Punkt entspricht 25 Stunden Arbeitsbelastung der Studierenden. Die Ausgestaltung der Module entspricht damit den Vorgaben der KMK. Pro Semester sollen 20 ECTS-Punkte erworben werden. Die Module schließen innerhalb eines Semesters ab.

In jedem Modul sind Präsenzlehre, Lernaufträge/virtuelle Lehre und Selbstlernzeiten vorgesehen. Die Präsenzlehre findet jeweils geblockt am Wochenende statt. I.d.R. sind pro Modul 30 Stunden Präsenzzeit, 60 Stunden Lernaufträge/virtuelle Lehre und 35 Stunden Selbststudium vorgesehen. Eine Ausnahme bilden die Unterrichtsprojekte mit 15 Stunden Präsenzzeit und die Module in den beiden Schwerpunkten des Masterstudiengangs „Medizinpädagogik“ (M.A.), in denen jeweils 45 Stunden Lernaufträge/virtuelle Lehre und demzufolge ein entsprechend höherer Eigenstudienanteil vorgesehen ist. Die Studierbarkeit und Vereinbarkeit vom Studium und Beruf ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe gegeben, die Studierenden der Hochschule regten eine bessere virtuelle Unterstützung sowohl im Präsenz- als auch im Selbststudium an.

Die Module selber sind in ihren Bezeichnungen momentan wenig konkret und orientieren sich noch nicht an einer kompetenzorientierten Perspektive, sondern an einer Fächersystematik. Es sollten für die Module daher aussagekräftigere Modultitel, welche die Inhalte besser abbilden, verwendet werden. Dies gilt insbesondere für die Module „Unterrichtsprojekt 1-4“. Da einige angebotene Module (Module 1a-5a) auch Inhalte aus dem Bachelorstudiengang „Medizinpädagogik“ (B.A.) enthalten, ist die Erreichung der jeweiligen Kompetenzen zu hinterfragen. Auch wenn diese Module zur Nivellierung von fehlenden Kenntnissen eingesetzt werden, sollte von Seiten der Hochschule das Masterniveau deutlicher dargestellt werden. Die Studierenden verfügen bereits über einen ersten Hochschulabschluss und somit können an sie auch höhere Anforderungen gestellt werden.

Aus der Perspektive der Gutachtergruppe wird die Fachdidaktik bislang lediglich im Modul 2a vermittelt, in den anderen Modulbeschreibungen ist sie noch nicht abgebildet und sollte in den entsprechenden Modulen mit dargestellt bzw. gestärkt werden. Ebenso sollten im Hinblick auf die spätere Tätigkeit der Absolventinnen und Absolventen die Themen Digitalisierung in der Lehre und Interprofessionalität mit in die Studienprogramme integriert werden.

Die Modulbeschreibungen erschienen den Gutachtern teilweise nicht immer schlüssig. Bei einigen Modulen schien der Gutachtergruppe die Passung zwischen Workload und beschriebenen Kompetenzen nicht ganz stimmig (Modul 2a „Didaktik der Gesundheitsberufe“ und 3a „Lernkompetenz und professionelles Handeln“). Daher sollten in den Modulen Inhalte, Kompetenzen und Workload nochmals im Hinblick auf ihre Kongruenz überprüft werden. Teilweise scheinen die Modulbeschreibungen inhaltlich überladen. Nach Start der Studiengänge sollte zudem der Workload im Rahmen des internen Qualitätsmanagements zeitnah überprüft werden. Auch sollten die Literaturangaben nochmals auf Passung und Aktualität überprüft werden. So erscheinen bspw. die Literaturangaben im Modul „Didaktik der Gesundheitsberufe“ nicht ganz passend.

3.2.4 Lernkontext

Da es sich bei allen drei Studiengängen um berufsbegleitende Studiengänge handelt, ist die Darbietung der Lehre im digitalen Bereich durch entsprechende Hinführungen der Studierenden zu begleiten. Dies geschieht nach Aussage der Studierenden zu Beginn des Studiums. Die Hochschule hält für die Anforderungen an eine digitale Lehre einen EDV-Administrator vor. Das hauseigene „Trainex“-Programm unterstützt die digitale Lehre ausreichend. Die Studierenden berichten von einer guten Nutzung des Programms.

Bei den Studierenden handelt es sich zum überwiegenden Teil um Personen, die bereits in der Lehre tätig sind. Dies ist aufgrund der derzeitigen Berufsgesetze der Gesundheitsberufe möglich, was zum Ausgangspunkt einer zielgerichteten Reflexion von Didaktik und Methodik gemacht werden könnte. Dies ist aus dem Studiengangskonzept nicht in der Differenziertheit zu erkennen. Da es sich um pädagogische Studiengänge handelt und diese mit einer Erweiterung pädagogischer

Professionalität einhergehen sollen, könnten die didaktischen Konzepte an der Stelle ausgeweitet werden.

3.2.5 Prüfungssystem

In der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der HSD sind die übergreifenden Regelungen des Prüfungswesens betreffend klar definiert. Prüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die Wiederholungsprüfung im Rahmen des Prüfungszeitraumes des folgenden Semesters abgelegt werden sollte. § 9 regelt hier detailliert mögliche Arten der Prüfungsleistungen. Studiengangsspezifische Regelungen sind dann in der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung abgebildet. In den Studiengangskonzepten der drei Masterprogramme werden alle gängigen Prüfungsformate genannt. Neben mündlichen Prüfungen werden auch Berichte/Lehrproben, Referate und Präsentationen eingesetzt, wobei die überwiegend eingesetzte Prüfungsform die Klausur ist. Pro Modul wird eine Prüfung abgenommen, und die Prüfungen sind modulbezogen. Vor dem Hintergrund der bereits genannten besonderen Ansprüche an eine hochschulische Lehre in pädagogischen Studiengängen, könnten die Prüfungsformen auf der Grundlage von Evaluationen ggf. überdacht werden, um die Kompetenzen der Studierenden vielfältiger abprüfen zu können. Die Anzahl der Prüfungen sowie die Prüfungsdichte und -organisation ist angemessen. Dies wurde auch von Studierenden, die für ein Gespräch zur Verfügung standen, so bestätigt.

Die Prüfungsordnung und die Praktikumsordnung der Studiengänge liegen bislang nur in einer Entwurfsfassung vor. Die einer Rechtsprüfung unterzogenen Studien- und Prüfungsordnung sowie die Praktikumsordnung für die Studiengänge „Pädagogik für Gesundheitsberufe“ (M.A.), „Gesundheitspädagogik“ (M.A.), „Medizinpädagogik“ (M.A.) sind daher noch in verabschiedeter Fassung nachzureichen.

3.3 Fazit

Die allgemeine Zielsetzung, Studierenden, abhängig von ihrer Vorqualifikation, eine pädagogisch-didaktischen Weiterbildung zu ermöglichen, wird durchaus als sinnvoll erachtet. Hierbei sind die Ziele der drei Studiengänge jedoch unter Einbeziehung der vermittelten Inhalte noch nicht deutlich voneinander abgegrenzt. Bedingt durch unterschiedliche Ausgestaltung der Curricula können für die Studiengänge nicht identische Ziele formuliert werden. Zusammengefasst müssen die Ziele der drei pädagogischen Studiengänge sowie die Berufsfelder und Einsatzbereiche der Absolventinnen und Absolventen unter Einbeziehung der Studiengangskonzepte und des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse deutlicher voneinander abgegrenzt werden. Insbesondere ist für den Masterstudiengang „Pädagogik für Gesundheitsberufe“ (M.A.) die Erfüllung der Anforderungen gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse unklar und entsprechend darzustellen. In den Modulbeschreibungen sollten die Inhalte, Kompetenzen und der

Workload im Hinblick auf die Stimmigkeit nochmals überprüft und ggf. punktuell angepasst werden. Die Studierbarkeit der Studiengänge ist gegeben, die Studienorganisation wird als gut bewertet.

4 Implementierung (übergreifend für alle Studiengänge)

4.1 Ressourcen

Für die Studiengänge „Physician Assistance“ (B.Sc.), „Pädagogik für Gesundheitsberufe“ (M.A.), „Medizinpädagogik“ (M.A.) und „Gesundheitspädagogik“ (M.A.) sind noch keine Professuren besetzt, da erst nach erfolgreicher Akkreditierung die entsprechenden Stellen besetzt werden sollen. Die HSD hat jedoch eine schlüssige Personalplanung vorgelegt. Es ist vorgesehen, dass mindestens 50 %-60 % der Lehre von hauptberuflichen Dozentinnen und Dozenten der HSD erbracht wird. Der Umfang des Lehrdeputats der hauptamtlichen Lehrenden entspricht den an Hochschulen üblichen 18 SWS. Weiterhin sollen entsprechende Lehrbeauftragte aus der Praxis in der Lehre unterstützen. Die Hochschule Döpfer kann ihre Berufungen selbstständig durchführen, in der Berufsordnung sind die entsprechenden Regularien transparent dargestellt.

Für den Studiengang „Physician Assistance“ (B.Sc.) sind zwei Professuren vorgesehen, die bis zum Start des Studienprogramms besetzt sein sollen, eine Stellenausschreibung ist bereits erfolgt. Bis zum Sommersemester 2020 soll sich die Personalausstattung dann auf 2,3 vollzeitäquivalente Stellen erhöhen. Da die neuen Lehrenden noch nicht berufen sind, können von Seiten der Gutachtergruppe noch keine weiteren Aussagen zur Qualifikation der Lehrenden getroffen werden. Hinsichtlich der aktuellen Entwicklungen im Bereich Physician Assistance sehen es die Gutachter und Gutachterinnen aber als erforderlich an, dass Lehrveranstaltungen zu medizinischen Themen grundsätzlich von ärztlichen Dozierenden durchgeführt werden; Ausnahmen wären jedoch bei Vorlesungen zu Fremdgebieten (wie z.B. Medizinrecht) möglich.

Für die Studiengänge „Pädagogik für Gesundheitsberufe“ (M.A.), „Medizinpädagogik“ (M.A.) und „Gesundheitspädagogik“ (M.A.) sind bis zum Beginn im Wintersemester 2017/18 laut Plan 3,1 Professoren und Professorinnen vorgesehen, bis zum Sommersemester 2020 sollen insgesamt 6,4 vollzeitäquivalente Professorenstellen besetzt sein.

Die Planungen der Hochschule erscheinen grundsätzlich schlüssig und angemessen. Bis zu erstmaligen Immatrikulation in die Studiengänge sollte sichergestellt werden, dass die angestrebte Abdeckung des Lehrbedarfs durch hauptamtlich Lehrende auch erreicht wird.

Die geplante Betreuungsrelation mit ca. 30 Studierenden pro hauptamtlichem Professor bzw. hauptamtlicher Professorin ist für alle Studiengänge als gut zu bewerten.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind Bestandteil des internen Qualitätsmanagementsystems. Neben dem Besuch von Fachtagungen sind auch interne und externe (didaktische) Fortbildungen für die Lehrenden vorgesehen, hierfür soll nach Aussage der Hochschule ein eigener Fortbildungsplan erstellt werden. Fort- und Weiterbildungsangebote für die lehrenden Personen der Hochschule sollten dem besonderen Anspruch, den pädagogische Studiengänge an die Lehrenden stellen, entsprechend vorgehalten werden. Im Personalentwicklungskonzept und in der Darstellung des internen Qualitätsmanagements sollte daher auch das Konzept der hochschuldidaktischen Weiterbildung klarer abgebildet werden.

Die finanziellen Ressourcen der geplanten Studiengänge sind im Wesentlichen durch die Studiengebühren abgedeckt. Als Zielzahl sind für die Studiengänge „Physician Assistance“ (B.Sc.) und die Pädagogik-Studiengänge jeweils 60 Studierende pro Jahr vorgesehen. Durch eine hinterlegte Bürgschaft ist zudem sichergestellt, dass Studierende für den Fall einer Einstellung des Studienbetriebes ordnungsgemäß zu Ende studieren können. Die Finanzierung der Studiengänge ist somit für den Akkreditierungszeitraum gewährleistet.

Die Lehre für die pädagogischen Studiengänge soll in den Räumlichkeiten der Hochschule am Standort Köln durchgeführt werden. Es stehen gut ausgestattete Lehrräume zur Verfügung. Bei einem weiteren Wachstum der Hochschule und dem Ausbau der Studierendenzahlen könnte jedoch die kapazitive Grenze schnell erreicht sein. Hier sollte die Hochschule darauf achten, dass die vorhandenen Ressourcen mit den Studierendenzahlen in Einklang sind. Vorhandenen E-Learning-Möglichkeiten über die Plattform „Trainex“ werden nach Aussage der Studierenden genutzt und sind als positiv zu bewerten. Neben der Nutzung der kleinen Bibliothek der HSD können die Studierenden auch die Bibliothek der Universität Köln nutzen. Bis zum Start der neuen Studiengänge sollte darauf geachtet werden, dass die Bibliothek der HSD um entsprechende Fachliteratur erweitert wird.

Der Bachelorstudiengang „Physician Assistance“ (B.Sc.) soll nach Aussage der Hochschulleitung, auch aus kapazitären Gründen, an einem neu zu gründenden Studienzentrum in Regensburg gestartet werden, mit der Suche und Anmietung von geeigneten Räumlichkeiten in Regensburg sei gerade begonnen worden. Es bestehen zudem Überlegungen, eine Aufnahme der Studierenden alternierend an den beiden Standorten Köln und Regensburg durchzuführen. Der Gutachtergruppe ist aus den Gesprächen vor Ort noch nicht deutlich geworden, wo der Studiengang nun tatsächlich implementiert werden soll und ob die erforderlichen Ressourcen dann insbesondere am zweiten Standort Regensburg bereits vorhanden sind. Es ist daher eindeutig festzulegen, an welchem Standort der Studiengang angeboten werden soll. Bis zum Start des Studienprogramms ist die erforderliche personelle, räumliche und sächliche Ausstattung sicherzustellen.

4.2 Entscheidungsprozesse, Organisation, Anerkennungsregelungen und Kooperationen

4.2.1 Organisation und Entscheidungsprozesse, Anerkennungsregelungen

Die Hochschule hat ihre Strukturen in einer Grundordnung geregelt, sie verfügt über die an Hochschulen üblichen Gremienstrukturen. Auf der zentralen Ebene existieren der Hochschulrat, das Präsidium und der Senat. Der Hochschulrat soll insbesondere die Weiterentwicklung der Hochschule unterstützen. Neben dem Präsidium, Kanzler und je einem Vertreter bzw. Vertreterin aus dem Professorium und den Studiengangsleitungen sind im Hochschulrat auch vier externe Mitglieder aus Wissenschaft oder Wirtschaft oder sonstiger beruflicher Praxis vertreten. Der Senat entscheidet in Angelegenheiten von Studium, Lehre, Forschung und Weiterbildung. Die Leitung der Hochschule obliegt dem Präsidium. Darüber hinaus existiert ein Prüfungsausschuss, der für alle das Prüfungssystem betreffende Fragen zuständig ist.

Studiengangsleiter bzw. Studiengangsleiterinnen sind für die Koordination und Organisation des jeweiligen Studienprogramms verantwortlich und sind Ansprechpartner für Studierende und Lehrende. Die Studierenden sind in einer Studierendenvollversammlung organisiert. Zudem ist im Hochschulsenat ein Vertreter der Studierenden vollwertiges Mitglied. Im Prüfungsausschuss ist noch kein studentisches Mitglied vertreten, soll aber zukünftig ebenfalls mit aufgenommen werden. In jeder Kohorte wählen die Studierenden einen Semestersprecher bzw. eine Semestersprecherin. Zwischen diesen und dem QM-Beauftragten der Hochschule finden regelmäßige Treffen statt, in welchen Probleme und Kritik der Studierenden zeitnah besprochen und mögliche Lösungen diskutiert werden. Dies soll nach Aussage der Lehrenden so auch in den neuen Studiengängen stattfinden.

Ansprechpartner, Zuständigkeiten und Entscheidungsprozesse sind an der Hochschule somit klar definiert.

Übergreifende Regelungen das Prüfungswesen betreffend finden sich in der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der HSD. Studiengangsspezifische Regelungen sind dann in der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung abgebildet. Die Anrechnung von externen Leistungen nach der Lissabon-Konvention ist in der ASPO ebenso geregelt wie die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen. Letztere sollten noch etwas eindeutiger in Anlehnung an das Landeshochschulgesetz Nordrhein-Westfalen abgebildet werden (50 %-Regelung). Ebenso sollte die ASPO nochmals auf Inkonsistenzen hinsichtlich der Bezüge zu den Bachelor- und Masterstudiengängen geprüft werden.

4.2.2 Kooperationen

Die Hochschule ist eine noch junge Hochschule und internationale Kooperationen sind daher noch nicht vorhanden, sollen aber im Ausbau der Internationalisierungsstrategie in den in den nächsten Jahren vorangetrieben werden.

Studiengangsbezogene Kooperationen bestehen ebenfalls noch nicht. Diese sind für den Studiengang „Physician Assistance“ (B.Sc.) jedoch durch die in das Studium integrierten Praxisphasen essentiell. Nach Aussage der Verantwortlichen der Hochschule wurden bereits erste Gespräche mit entsprechenden Kliniken geführt, die ein großes Interesse an einer Zusammenarbeit hätten. Die Ausgestaltung der angestrebten Kooperationen mit der beruflichen Praxis ist für die Gutachter und Gutachterinnen jedoch unklar geblieben. Neben der Anzahl der erforderlichen Praxispartner und den Kriterien für die Auswahl der Praxispartner ist auch die Ausgestaltung der angestrebten Kooperationen für die Gutachtergruppe nicht deutlich geworden. Da die Praxisphasen elementarer Bestandteil des Studiengangs sind, sind bis zum Start der ersten Praxisphase im Studiengang klare Kriterien für die Auswahl und Anerkennung der Praxispartner zu definieren und auch erste Kooperationen sicherzustellen. Bei der Ausgestaltung der Kooperationen ist insbesondere auch die Qualifikation der betreuenden Personen im Praxisbetrieb mit zu berücksichtigen. Um die Qualität der Ausbildung zu gewährleisten sind hier für die Betreuung und Anleitung der Studierenden Fachärzte vorzusehen.

4.3 Transparenz und Dokumentation

Studierende können sich zum einen über die ASPO, die fachspezifischen Prüfungsordnungen sowie das Modulhandbuch über die Studiengänge, Studienverläufe, Prüfungsanforderungen und die Zugangsvoraussetzungen informieren. Die Prüfungsordnungen sind transparent gestaltet, wobei es hier Präzierungsbedarf hinsichtlich der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeiten gibt. In der ASPO wird lediglich eine Spanne von 3-5 Monaten angegeben, die in den fachspezifischen Ordnungen dann nicht weiter präzisiert wird. Die Bearbeitungszeiten der Abschlussarbeiten (Bachelorthesis und Masterthesis) sind in den fachspezifischen Prüfungsordnungen daher klar zu definieren.

Für Studieninteressierte stehen auf der Homepage der HSD erste Informationen bereit, darüber hinaus werden monatliche Informationsveranstaltungen zu den Studienprogrammen der Hochschule angeboten.

An der HSD steht den Studierenden insgesamt ein sehr gutes Beratungs- und Informationsangebot zur Verfügung. Die Studienberatung gibt Auskunft zu allgemeinen und fachbezogenen Fragen, aber auch zu Finanzierungsfragen oder leistet Unterstützung bei der Ausgestaltung individueller Studienpläne. Eine Einführungsveranstaltung zu Beginn des Studiums erleichtert den Einstieg in das Studium.

Der Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden wurde von der Gutachtergruppe als sehr gut wahrgenommen, Kritik der Studierenden wird ernst genommen. Die Studierenden berichteten, dass Lehrende immer gut ansprechbar seien und man zeitnah auf Anfragen eine Antwort erhält. E-Mail-Anfragen sollen innerhalb eines Arbeitstages beantwortet sein. Insgesamt lobten die Studierenden das Beratungs- und Betreuungsangebot an der Hochschule. Relevante Studienunterlagen werden online auf der eigenen Plattform „Trainex“ zur Verfügung gestellt.

Insgesamt bewertet die Gutachtergruppe die Beratungs- und Betreuungsangebote als angemessen, sie unterstützen die Studierbarkeit der Studiengänge.

4.4 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Es ist ein wichtiges Anliegen der HSD, allen Studieninteressenten ein erfolgreiches Studium an der Hochschule zu ermöglichen. Wichtiges Element hierfür ist z.B. das Angebot eines Teilzeitstudiums, welches eine Vereinbarkeit von Studium und Beruf und oder familiären Verpflichtungen wie Pflege eines Familienangehörigen oder Kinderbetreuung fördert. Individuelle Studienplanungen, welche die Lebensumstände der Studierenden entsprechend berücksichtigen, werden in der Studienberatung besprochen. Bei der Stundenplangestaltung wird auf die Vereinbarkeit von Studium und Beruf geachtet.

Die HSD ist barrierefrei, ein Besprechungsraum kann als Wickel- und Stillraum genutzt werden. Eine Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Hochschule bei der Umsetzung ihres Gleichstellungskonzeptes. Neben der Initiierung gleichstellungsfördernder Prozesse und deren Umsetzung und Evaluation ist sie auch Anlaufstelle für Studierende in schwierigen Lebenslagen und unterstützt bei der Wahrnehmung weiterer Angebote wie z.B. einer psychosozialen Beratung. Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind in der ASPO ausreichend geregelt.

Die Gutachter stellen fest, dass das Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit sowie der Chancengleichheit an der HSD angemessen umgesetzt ist.

4.5 Fazit

Die Gutachtergruppe bewertet die personelle und sächliche Ausstattung der Studiengänge prinzipiell als angemessen. Eine Bewertung der personellen Kapazitäten kann jedoch noch nicht abschließend erfolgen, da die offenen Stellen erst nach erfolgter Akkreditierung besetzt werden können. Generell erscheint die Ausstattung für eine ordnungsgemäße Durchführung der Studiengänge aber als ausreichend. In Bezug auf den Studiengang „Physician Assistance“ (B.Sc.) ist jedoch noch zu klären, an welchem Standort der Studiengang durchgeführt werden soll. Die entsprechenden räumlichen und personellen Ressourcen sind hierfür bis zum Start des Studiengangs sicherzustellen. Gleiches gilt für die erforderlichen Kooperationen mit der Praxis, die darüber hinaus weiter präzisiert werden müssen.

5 Qualitätsmanagement

5.1 Organisation und Mechanismen der Qualitätssicherung

Die HSD beschreibt in ihrem Qualitätsmanagement-Handbuch ihr Qualitätsmanagement mit Qualitätspolitik und Qualitätszielen. Übergeordnet verantwortlich für das Qualitätsmanagement ist die Hochschulleitung. Ein QM-Beauftragter verantwortet und koordiniert die entsprechenden QM-Maßnahmen. Qualitätssicherung findet an der Hochschule auf verschiedenen Ebenen statt:

Im Bereich der Lehre und Studienorganisation gibt es zum einen informellen Austausch. So ist der jeweilige Studiendekan bzw. die Studiendekanin jederzeit bei Problemen für die Studierenden ansprechbar, was von den Studierenden gerne in Anspruch genommen wird. Sie schätzen die kurzen Wege und die direkte Kommunikation an der Hochschule. Darüber hinaus treffen sich die Semestersprecher bzw. die Semestersprecherinnen der jeweiligen Studiengangskohorten an jedem Präsenzwochenende mit den Studiendekanen/Studiendekaninnen, um ggf. aufgetretene Probleme und Anliegen der Studierenden zu besprechen. Als formale Maßnahme kommen papierbasierte Evaluationsbögen zum Einsatz, die jeweils am Ende eines Moduls von den Studierenden ausgefüllt werden. Hier wird auch die Arbeitsbelastung mit erhoben. Die Ergebnisse aller Qualitätssicherungsschritte werden dokumentiert und Lehrenden wie Studierenden zur Verfügung gestellt. Auf der QM-Webseite sind Merkblätter und Leitlinien zum Qualitätsmanagementsystem der Hochschule einsehbar. Eine Absolventenbefragung ist für die Zukunft geplant.

Als weiteres Element existieren regelmäßige Treffen zwischen Hochschulleitung und Studiengangsleitung und Qualitätsbeauftragten, um ggf. bestehende Probleme zu besprechen und entsprechende Korrekturmaßnahmen zu diskutieren. Die Lehrenden sind angehalten, sich aktiv mit Vorschlägen in den QM-Prozess einzubringen. Darüber hinaus sind laut QM-Handbuch interne Audits geplant, in welchem das interne QM auf seine Wirksamkeit überprüft werden soll.

Ein weiteres Qualitätsmerkmal der Hochschule ist die gute Betreuung der Studierenden. Lehrende sollen innerhalb von 24 Stunden auf etwaige Fragen von Studierenden antworten. Um dies auch für die Lehrbeauftragten zu gewährleisten, wird die Betreuung von Studierenden entsprechend in der vergüteten Stundenanzahl berücksichtigt. Zu Haus- oder Abschlussarbeiten sollen die Studierenden stets ein schriftliches Feedback erhalten.

Zur Gewährleistung einer entsprechenden pädagogischen Eignung wird diese bei neuen Lehrenden schon bei dem Berufungsprozess mitberücksichtigt. Sollte der Bewerber oder die Bewerberin nicht über eine entsprechende nachgewiesene didaktische Qualifikation verfügen, wird diese dann z.B. durch kollegiale Hospitationen überprüft. Für die Weiterqualifizierung der Lehrenden werden regelmäßig didaktische und fachspezifische Fortbildungen angeboten, darüber hinaus wird die Teilnahme an externen Kursen, Tagungen und Fortbildungen gefördert.

Im Rahmen der Einrichtung des Studienganges „Physician Assistance“ (B.Sc.) sollten entsprechende QM-Prozesse auch auf die Kooperationspartner im klinisch-praktischen Bereich angewandt werden. Dies betrifft insbesondere das Feedback der Praxispartner und das Feedback der Studierenden.

5.2 Umgang mit den Ergebnissen der Qualitätssicherung

Die Ergebnisse aller Qualitätssicherungsschritte werden entsprechend dokumentiert und allen Beteiligten zugänglich gemacht. Erforderlichen Anpassungen werden zeitnah umgesetzt. So resultierte aus Evaluationen beispielsweise die Erstellung von Merkblättern oder Leitlinien zu bestimmten Prozessen, um eine Vereinheitlichung und eine größere Transparenz zu schaffen. Aufgrund der Rückmeldung von Studierenden wurde beispielsweise der Workload von Modulen angepasst. Der QM-Beauftragte führt bei schlechten Evaluationsergebnissen Gespräche mit den entsprechenden Lehrenden; insbesondere bei Lehrbeauftragten habe es auch schon dazu geführt, dass Lehraufträge nicht weitergeführt wurden.

Die Lehrenden werden in regelmäßigen Gesprächsrunden über die Evaluationsergebnisse informiert und Änderungen werden besprochen. Auf Probleme, die in den Studienkohorten auftraten, wurde meist direkt reagiert und für die folgenden Kohorten eine Anpassung vorgenommen.

5.3 Fazit

An der Hochschule Döpfer gibt es ein Qualitätssicherungskonzept, das auch in den zu akkreditierenden Studiengängen umgesetzt werden wird. Die entsprechenden Prozessschritte sind allen Beteiligten bekannt, Evaluationsergebnisse werden in der Gestaltung der Lehre erkennbar berücksichtigt.

Zusammenfassend stellt die Gutachtergruppe fest, dass die einschlägigen Instrumente zur Qualitätssicherung und -weiterentwicklung von Studiengängen an der HSD vorhanden sind. Das Qualitätsmanagementsystem und die implementierten Qualitätssicherungsmaßnahmen der Hochschule werden von der Gutachtergruppe insgesamt als gut geeignet angesehen, um die Qualität der Studiengänge sicherzustellen und kontinuierlich, bedarfsorientiert weiterzuentwickeln.

6 Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 20.02.2013

Kriterium 1: „Qualifikationsziele“

Pädagogik für Gesundheitsberufe (M.A.): Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Gesundheitspädagogik (M.A.): Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Medizinpädagogik (M.A.): Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Übergreifende Auflage für alle drei Studiengänge:

- Die Ziele der Studiengänge „Pädagogik für Gesundheitsberufe“ (M.A.), „Gesundheitspädagogik“ (M.A.), „Medizinpädagogik“ (M.A.) sowie die Berufsfelder und Einsatzbereiche der Absolventinnen und Absolventen sind, unter Einbeziehung der Studiengangskonzepte, deutlicher voneinander abzugrenzen. Hierbei sind auch die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse entsprechend zu berücksichtigen.

Physician Assistance (B.Sc.): Das Kriterium ist erfüllt.

Kriterium 2: „Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“

Pädagogik für Gesundheitsberufe (M.A.): Das Kriterium ist erfüllt.

Gesundheitspädagogik (M.A.): Das Kriterium ist erfüllt.

Medizinpädagogik (M.A.): Das Kriterium ist erfüllt.

Physician Assistance (B.Sc.): Das Kriterium ist erfüllt.

Kriterium 3: „Studiengangskonzept“

Pädagogik für Gesundheitsberufe (M.A.): Das Kriterium ist erfüllt.

Gesundheitspädagogik (M.A.): Das Kriterium ist erfüllt.

Medizinpädagogik (M.A.): Das Kriterium ist erfüllt.

Physician Assistance (B.Sc.): Das Kriterium teilweise erfüllt.

Auflagen:

- Für die Aufnahme noch fehlender Lehrinhalte (z.B. „kleine Fächer“ wie Vergütungs- und Abrechnungssysteme) in den Studiengang muss sich die Hochschule mit ihrer zuständigen Landesärztekammer in Verbindung setzen.

- Der Praxisanteil im Studium ist zu erhöhen, so dass insgesamt 20 % des Studiums reine Praxiszeit umfasst (ohne den Workload für die Abfassung des Praxisberichtes). Zudem sind praktische Kompetenzen, die nicht der Praxisphase verortet sind, sondern einzelnen Modulen zugeordnet werden sollen (siehe Modulhandbuch S. 6), deutlich in der jeweiligen Modulbeschreibung mit Stundenumfang, aufgeschlüsselt nach theoretischen Anteilen und tatsächlicher praktischer Tätigkeit, deutlich darzulegen.

Kriterium 4: „Studierbarkeit“

Pädagogik für Gesundheitsberufe (M.A.): Das Kriterium ist erfüllt.

Gesundheitspädagogik (M.A.): Das Kriterium ist erfüllt.

Medizinpädagogik (M.A.): Das Kriterium ist erfüllt.

Physician Assistance (B.Sc.): Das Kriterium ist noch nicht vollständig erfüllt.

Auflage:

- In den Modulbeschreibungen sind die Kompetenzziele hinsichtlich der Erreichbarkeit und der geltenden Rechtslage zu überarbeiten, Inhalte und Kenntnisse nochmals aufeinander abzustimmen und die Inhalte im Hinblick auf den Workload zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

Kriterium 5: „Prüfungssystem“

Pädagogik für Gesundheitsberufe (M.A.): Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Gesundheitspädagogik (M.A.): Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Medizinpädagogik (M.A.): Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Übergreifende Auflage für alle drei Studiengänge

- Die einer Rechtsprüfung unterzogenen verabschiedeten Ordnungen (Praktikumsordnung, Prüfungsordnung) sind noch nachzureichen.

Physician Assistance (B.Sc.): Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Auflage:

- Die einer Rechtsprüfung unterzogene verabschiedete Prüfungsordnung ist noch nachzureichen.

Kriterium 6: „Studiengangsbezogene Kooperationen“

Pädagogik für Gesundheitsberufe (M.A.): Das Kriterium ist hier nicht anzuwenden.

Gesundheitspädagogik (M.A.): Das Kriterium ist hier nicht anzuwenden.

Medizinpädagogik (M.A.): Das Kriterium ist hier nicht anzuwenden.

Physician Assistance (B.Sc.): Das Kriterium ist teilweise erfüllt

Auflage

- Es ist ein detailliertes Konzept für die Ausgestaltung der Praxisphasen und der hierfür erforderlichen Kooperationen mit Praxispartnern vorzulegen. Hierbei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen: Anzahl der Praxispartner, Kriterien für die Anerkennung des Praxispartners (Qualitätsanforderungen an die Praxispartner), Qualifikation der betreuenden Personen im Praxisbetrieb (als Praxisausbilder für die Studierenden sind Fachärzte vorzusehen), inhaltliche Ausgestaltung der Praxisphasen (Definition eines Tätigkeits- und Kompetenzkatalogs) und Qualitätskontrolle der Praxisphase (z.B. Führen eines Logbuches). Es ist sicherzustellen, dass das Konzept bis zum Start der ersten Praxisphase implementiert ist.

Kriterium 7: „Ausstattung“

Pädagogik für Gesundheitsberufe (M.A.): Das Kriterium ist erfüllt.

Gesundheitspädagogik (M.A.): Das Kriterium ist erfüllt.

Medizinpädagogik (M.A.): Das Kriterium ist erfüllt.

Physician Assistance (B.Sc.): Das Kriterium ist noch nicht vollständig erfüllt.

Auflagen:

- Es ist klar zu definieren, an welchem Standort der Studiengang durchgeführt werden soll. Bis zum Start des Studiengangs ist die erforderliche personelle, räumliche und sächliche Ausstattung ebenso sicherzustellen wie die erforderlichen Kooperationen mit den Praxispartnern.
- Lehrveranstaltungen zu medizinischen Themen sind von ärztlichen Dozenten durchzuführen; Ausnahmen sind bei Vorlesungen zu Fremdgebieten (z.B. Medizinrecht) möglich.

Kriterium 8: „Transparenz und Dokumentation“

Pädagogik für Gesundheitsberufe (M.A.): Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Gesundheitspädagogik (M.A.): Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Medizinpädagogik (M.A.): Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Übergreifende Auflage für die drei Studiengänge:

- Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit ist in der fachspezifischen Prüfungsordnung klar zu definieren.

Auflage Masterstudiengang „Pädagogik für Gesundheitsberufe“ (M.A.):

- Das Masterniveau ist im Studiengang klar darzustellen. Dies ist entsprechend auch in den Modulbeschreibungen abzubilden.

Auflage Masterstudiengang „Medizinpädagogik“ (M.A.)

- In der Prüfungsordnung ist in § 3 Abs. 2 noch die erforderliche Angabe der ECTS-Punkte für den zur Zulassung erforderlichen Bachelorstudiengang zu ergänzen.

Physician Assistance (B.Sc.): Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Auflage:

- Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ist in der fachspezifischen Prüfungsordnung klar zu definieren.

Kriterium 9: „Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“

Pädagogik für Gesundheitsberufe (M.A.): Das Kriterium ist erfüllt.

Gesundheitspädagogik (M.A.): Das Kriterium ist erfüllt.

Medizinpädagogik (M.A.): Das Kriterium ist erfüllt.

Physician Assistance (B.Sc.): Das Kriterium ist erfüllt.

Kriterium 10 „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“:

Pädagogik für Gesundheitsberufe (M.A.): Das Kriterium ist erfüllt.

Gesundheitspädagogik (M.A.): Das Kriterium ist erfüllt.

Medizinpädagogik (M.A.): Das Kriterium ist erfüllt.

Physician Assistance (B.Sc.): Das Kriterium ist erfüllt.

Kriterium 11: „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“

Pädagogik für Gesundheitsberufe (M.A.): Das Kriterium ist erfüllt.

Gesundheitspädagogik (M.A.): Das Kriterium ist erfüllt.

Medizinpädagogik (M.A.): Das Kriterium ist erfüllt.

Physician Assistance (B.Sc.): Das Kriterium ist erfüllt.

7 Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe empfiehlt die Akkreditierung der Studiengänge „Pädagogik für Gesundheitsberufe“ (M.A.), „Gesundheitspädagogik“ (M.A.), „Medizinpädagogik“ (M.A.) und „Physician Assistance“ (B.Sc.) mit **folgenden allgemeinen und studiengangspezifischen Auflagen**:

„Pädagogik für Gesundheitsberufe“ (M.A.), „Gesundheitspädagogik“ (M.A.), „Medizinpädagogik“ (M.A.)

Übergreifende Auflagen:

1. Die Ziele der Studiengänge „Pädagogik für Gesundheitsberufe“ (M.A.), „Gesundheitspädagogik“ (M.A.), „Medizinpädagogik“ (M.A.) sowie die Berufsfelder und Einsatzbereiche der Absolventinnen und Absolventen sind, unter Einbeziehung der Studiengangskonzepte, deutlicher voneinander abzugrenzen. Hierbei sind auch die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse entsprechend zu berücksichtigen.
2. Die einer Rechtsprüfung unterzogenen verabschiedeten Ordnungen (Praktikumsordnung, Prüfungsordnung) sind noch nachzureichen.
3. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit ist in der fachspezifischen Prüfungsordnung klar zu definieren.

Masterstudiengang „Pädagogik für Gesundheitsberufe“ (M.A.)

Auflage:

- Das Masterniveau ist im Studiengang klar darzustellen. Dies ist entsprechend auch in den Modulbeschreibungen abzubilden.

Masterstudiengang „Medizinpädagogik“ (M.A.)

Auflage:

- In der Prüfungsordnung ist in § 3 Abs. 2 noch die erforderliche Angabe der ECTS-Punkte für den zur Zulassung erforderlichen Bachelorstudiengang zu ergänzen.

Bachelorstudiengang „Physician Assistance“ (B.Sc.)**Auflagen:**

1. Für die Aufnahme noch fehlender Lehrinhalte (z.B. „kleine Fächer“ wie Vergütungs- und Abrechnungssysteme) in den Studiengang muss sich die Hochschule mit ihrer zuständigen Landesärztekammer in Verbindung setzen.
2. Der Praxisanteil im Studium ist zu erhöhen, so dass insgesamt 20 % des Studiums reine Praxiszeit umfasst (ohne den Workload für die Abfassung des Praxisberichtes). Zudem sind praktische Kompetenzen, die nicht der Praxisphase verortet sind, sondern einzelnen Modulen zugeordnet werden sollen (siehe Modulhandbuch S. 6), deutlich in der jeweiligen Modulbeschreibung mit Stundenumfang, aufgeschlüsselt nach theoretischen Anteilen und tatsächlicher praktischer Tätigkeit, darzulegen.
3. Es ist ein detailliertes Konzept für die Ausgestaltung der Praxisphasen und der hierfür erforderlichen Kooperationen mit Praxispartnern vorzulegen. Hierbei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:
 - o Anzahl der Praxispartner,
 - o Kriterien für die Anerkennung des Praxispartners (Qualitätsanforderungen an die Praxispartner),
 - o Qualifikation der betreuenden Personen im Praxisbetrieb (als Praxisausbilder für die Studierenden sind Fachärzte vorzusehen),
 - o inhaltliche Ausgestaltung der Praxisphasen (Definition eines Tätigkeits- und Kompetenzkatalogs) und Qualitätskontrolle der Praxisphase (z.B. Führen eines Logbuches).

Es ist sicherzustellen, dass das Konzept bis zum Start der ersten Praxisphase implementiert ist.

4. In den Modulbeschreibungen sind die Kompetenzziele hinsichtlich der Erreichbarkeit und der geltenden Rechtslage zu überarbeiten, Inhalte und Kenntnisse nochmals aufeinander abzustimmen und die Inhalte im Hinblick auf den Workload zu überprüfen und entsprechend anzupassen. In der Modulbeschreibung des Bachelorkolloquiums sind die Anforderungen des Kolloquiums deutlich mit abzubilden. (Das Kolloquium ist keine reine Verteidigung der Bachelorarbeit, sondern ist eine übergreifende Prüfung zum Thema der Bachelorarbeit.)
5. Es ist klar zu definieren, an welchem Standort der Studiengang durchgeführt werden soll. Bis zum Start des Studiengangs ist die erforderliche personelle, räumliche und sächliche Ausstattung ebenso sicherzustellen wie die erforderlichen Kooperationen mit den Praxispartnern.

6. Lehrveranstaltungen zu medizinischen Themen sind von ärztlichen Dozenten durchzuführen; Ausnahmen sind bei Vorlesungen zu Fremdgebieten (z.B. Medizinrecht) möglich.
7. Die einer Rechtsprüfung unterzogene verabschiedete Prüfungsordnung ist noch nachzureichen und die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ist in der fachspezifischen Prüfungsordnung klar zu definieren.

IV Beschlüsse der Akkreditierungskommission von ACQUIN¹

1 Akkreditierungsbeschluss

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 28. März 2017 folgende Beschlüsse:

Für alle Studiengänge werden folgende allgemeine Empfehlungen ausgesprochen:

- Die Allgemeine Prüfungsordnung sollte nochmals auf Inkonsistenzen hinsichtlich der Bezüge zu den Bachelor- und Masterstudiengängen geprüft werden. Darüber hinaus sollte die Anerkennung von außerhochschulischen Kompetenzen mehr in Anlehnung an die Formulierungen im Landeshochschulgesetz Nordrhein-Westfalen dargestellt werden (50 % Regelung).
- Im Personalentwicklungskonzept und in der Darstellung des internen Qualitätsmanagements sollte auch das Konzept der hochschuldidaktischen Weiterbildung klarer abgebildet werden.

„Pädagogik für Gesundheitsberufe“ (M.A.), „Gesundheitspädagogik“ (M.A.), „Medizinpädagogik“ (M.A.)

Die Studiengänge werden mit folgenden allgemeinen und zusätzlichen Auflagen akkreditiert:

Allgemeine Auflagen:

- **Die Ziele der Studiengänge „Pädagogik für Gesundheitsberufe“ (M.A.), „Gesundheitspädagogik“ (M.A.), „Medizinpädagogik“ (M.A.) sowie die Berufsfelder und Einsatzbereiche der Absolventinnen und Absolventen sind, unter Einbeziehung der Studiengangskonzepte, deutlicher voneinander abzugrenzen. Hierbei sind auch die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse entsprechend zu berücksichtigen.**

¹ Gemäß Ziffer 1.1.3 und Ziffer 1.1.6 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates nimmt ausschließlich die Gutachtergruppe die Bewertung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen vor und dokumentiert diese. Etwaige von den Gutachtern aufgeführte Mängel bzw. Kritikpunkte werden jedoch bisweilen durch die Stellungnahme der Hochschule zum Gutachterbericht geheilt bzw. ausgeräumt, oder aber die Akkreditierungskommission spricht auf Grundlage ihres übergeordneten Blickwinkels bzw. aus Gründen der Konsistenzwahrung zusätzliche Auflagen aus, weshalb der Beschluss der Akkreditierungskommission von der Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe abweichen kann.

- Die einer Rechtsprüfung unterzogenen verabschiedeten Ordnungen (Praktikumsordnung, Prüfungsordnung) sind noch nachzureichen.
- Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit ist in der fachspezifischen Prüfungsordnung klar zu definieren.

Masterstudiengang „Pädagogik für Gesundheitsberufe“ (M.A.)

Der Masterstudiengang „Pädagogik für Gesundheitsberufe“ (M.A.) wird mit folgender studiengangsspezifischen Auflage erstmalig akkreditiert:

- Das Masterniveau ist im Studiengang klar darzustellen. Dies ist entsprechend auch in den Modulbeschreibungen abzubilden.

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 30. September 2018.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Januar 2018 wird der Studiengang bis 30. September 2022 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Auflagenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Falls die Hochschule zu der Einschätzung gelangt, dass die Auflagen nicht innerhalb von neun Monaten behebbar sind, kann das Akkreditierungsverfahren nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden. Diese Stellungnahme ist bis 29. Mai 2017 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Masterstudiengang „Gesundheitspädagogik“

Der Masterstudiengang „Gesundheitspädagogik“ (M.A.) wird ohne weitere studiengangsspezifische Auflagen erstmalig akkreditiert.

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 30. September 2018.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Januar 2018 wird der Studiengang bis 30. September 2022 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Auflagenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Falls die Hochschule zu der Einschätzung gelangt, dass die Auflagen nicht innerhalb von neun Monaten behebbar sind, kann das Akkreditierungsverfahren nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden. Diese Stellungnahme ist bis 29. Mai 2017 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Masterstudiengang „Medizinpädagogik“ (M.A.)

Der Masterstudiengang „Medizinpädagogik“ (M.A.) wird mit folgender zusätzlichen studiengangsspezifischen Auflage erstmalig akkreditiert:

- **In der Prüfungsordnung ist in § 3 Abs. 2 noch die erforderliche Angabe der ECTS-Punkte für den zur Zulassung erforderlichen Bachelorstudiengang zu ergänzen.**

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 30. September 2018.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Januar 2018 wird der Studiengang bis 30. September 2022 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Auflagenerefüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Falls die Hochschule zu der Einschätzung gelangt, dass die Auflagen nicht innerhalb von neun Monaten behebbar sind, kann das Akkreditierungsverfahren nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden. Diese Stellungnahme ist bis 29. Mai 2017 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Für die Studiengänge „Pädagogik für Gesundheitsberufe“ (M.A.), „Gesundheitspädagogik“ (M.A.), „Medizinpädagogik“ (M.A.) werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- In den Modulbeschreibungen sollte die Inhalte, Kompetenzen und Workload nochmals im Hinblick auf ihre Kongruenz überprüft werden. Teilweise scheinen die Modulbeschreibungen inhaltlich überladen. Nach Start der Studiengänge sollte der Workload im Rahmen des internen Qualitätsmanagements zeitnah überprüft werden. Ebenso sollten die Literaturangaben nochmals auf Passung überprüft werden. So erscheinen bspw. die Literaturangaben im Modul „Didaktik der Gesundheitsberufe“ nicht ganz passend.
- Für die Module sollten aussagekräftigere Modultitel, welche die Inhalte besser abbilden, verwendet werden. Dies gilt insbesondere für die Module „Unterrichtsprojekt“.

Allgemeine Empfehlung für die Studiengänge „Gesundheitspädagogik“ (M.A.) und „Medizinpädagogik“ (M.A.):

- In die Studiengänge sollten auch Inhalte zu neuen pädagogische Konzepten (insbesondere mediale Lehre, Digitalisierung) und Interprofessionalität integriert werden.

Bachelorstudiengang „Physician Assistance“ (B.Sc.)

Der Bachelorstudiengang „Physician Assistance“ (B.Sc.) wird mit folgenden Auflagen erstmalig akkreditiert:

- Der Praxisanteil im Studium ist zu erhöhen, so dass insgesamt 20 % des Studiums reine Praxiszeit umfasst (ohne den Workload für die Abfassung des Praxisberichtes). Zudem sind praktische Kompetenzen, die nicht der Praxisphase verortet sind, sondern einzelnen Modulen zugeordnet werden sollen (siehe Modulhandbuch S. 6), deutlich in der jeweiligen Modulbeschreibung mit Stundenumfang, aufgeschlüsselt nach theoretischen Anteilen und tatsächlicher praktischer Tätigkeit, darzulegen.
- Es ist ein detailliertes Konzept für die Ausgestaltung der Praxisphasen und der hierfür erforderlichen Kooperationen mit Praxispartnern vorzulegen. Hierbei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:
 - Anzahl der Praxispartner,
 - Kriterien für die Anerkennung des Praxispartners (Qualitätsanforderungen an die Praxispartner),
 - Qualifikation der betreuenden Personen im Praxisbetrieb (als Praxisausbilder für die Studierenden sind Fachärzte vorzusehen),
 - inhaltliche Ausgestaltung der Praxisphasen (Definition eines Tätigkeits- und Kompetenzkatalogs) und Qualitätskontrolle der Praxisphase (z.B. Führen eines Logbuches).

Es ist sicherzustellen, dass das Konzept bis zum Start der ersten Praxisphase implementiert ist.

- In den Modulbeschreibungen sind die Kompetenzziele hinsichtlich der Erreichbarkeit und der geltenden Rechtslage zu überarbeiten, Inhalte und Kenntnisse nochmals aufeinander abzustimmen und die Inhalte im Hinblick auf den Workload zu überprüfen und entsprechend anzupassen. In der Modulbeschreibung des Bachelorkolloquiums sind die Anforderungen des Kolloquiums deutlich mit abzubilden.
- Es ist klar zu definieren, an welchem Standort der Studiengang durchgeführt werden soll. Bis zum Start des Studiengangs ist die erforderliche personelle, räumliche

und sächliche Ausstattung ebenso sicherzustellen wie die erforderlichen Kooperationen mit den Praxispartnern.

- Lehrveranstaltungen zu medizinischen Themen sind von ärztlichen Dozenten durchzuführen; Ausnahmen sind bei Vorlesungen zu Fremdgebieten (z.B. Medizinrecht) möglich.
- Die einer Rechtsprüfung unterzogene verabschiedete Prüfungsordnung ist noch nachzureichen und die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ist in der fachspezifischen Prüfungsordnung klar zu definieren.

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 30. September 2018.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Januar 2018 wird der Studiengang bis 30. September 2022 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Auflagenbefreiung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Falls die Hochschule zu der Einschätzung gelangt, dass die Auflagen nicht innerhalb von neun Monaten behebbar sind, kann das Akkreditierungsverfahren nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden. Diese Stellungnahme ist bis 29. Mai 2017 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Für den Studiengang werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Die Praxisphasen im Bereich konservative, operative und Notfallmedizin sollten jeweils einen Gesamtumfang von 12 Wochen haben.
- Für die zu erstellenden Praxisberichte sollte für die Studierenden ein Leitfaden mit Kriterien zur inhaltlichen Ausgestaltung entwickelt werden.
- In die Studiengangsleitung und -organisation sollte ein Arzt oder eine Ärztin eingebunden werden.
- Die Modultitel der Praxisprojekte sollten nochmals überprüft werden. Die Inhalte der jeweiligen Praxisprojekte sollten die Modul Inhalte widerspiegeln.
- Die Literaturangaben in den Modulbeschreibungen sollten aktualisiert werden.
- Die Präsenzzeiten sollten im Hinblick auf die Erreichung der definierten Kompetenzen erhöht werden.
- Als weitere qualitätssichernde Maßnahme im Studiengang sollte für die Praxisphasen sowohl ein Feedback der Praxispartner über Studierenden eingeholt werden als auch ein Feedback der Studierenden zu den jeweiligen Praxispartnern.

- Das Angebot des grundständigen Studiengangs mit Zugang ohne Berufsausbildung sollte dringend überdacht werden. Im Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen im Bereich Physician Assistance wird geraten, als Zugangsvoraussetzungen eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Gesundheitsfachberuf zu definieren.

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrer Akkreditierungsentscheidung in den folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

Streichung einer Auflage:

- Für die Aufnahme noch fehlender Lehrinhalte (z.B. „kleine Fächer“ wie Vergütungs- und Abrechnungssysteme) in den Studiengang muss sich die Hochschule mit ihrer zuständigen Landesärztekammer in Verbindung setzen.

Begründung:

Eine Kontaktaufnahme mit der Landesärztekammer wird als sinnvoll angesehen, ist aber im Sinne der Kriterien des Akkreditierungsrates nicht zwingend erforderlich und geht über die Vorgaben des Akkreditierungsrates hinaus. Die Hochschule hat sich zudem bereits hinsichtlich der Aufnahme fehlender Lehrinhalte mit der Landesärztekammer in Verbindung gesetzt.

Darüber hinaus nimmt die Akkreditierungskommission an Auflage drei eine redaktionelle Korrektur vor (Streichung des Klammerzusatzes).

2 Wesentliche Änderung

Die Hochschule Döpfer hat mit Schreiben vom 22. Juni 2017 eine wesentliche Änderung (Angebot des Studiengangs am neuen Studienstandort Regensburg) des von ACQUIN akkreditierten Studiengangs „Physician Assistance“ (B.Sc.) angezeigt. Die Unterlagen wurden mit der Bitte um Prüfung, ob diese wesentliche Änderung qualitätsmindernd ist und deshalb eine erneute Akkreditierung erforderlich wird, an den Fachausschuss Medizin und Gesundheitswissenschaften weitergeleitet. Der Fachausschuss vertritt die Auffassung, dass die vorgenommene Änderung die Qualität des Studiengangs nicht mindert.

Auf der Grundlage der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 26. September 2017 den folgenden Beschluss:

Die räumliche und personelle Ausstattung am neuen Standort Regensburg sind gesichert, inhaltlich haben sich am Studiengang keine Änderungen ergeben. Der wesentlichen Änderung wird zugestimmt. Die Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Physician As-

sistance“ (B.Sc.) wird auf den am Studienort Regensburg angebotenen Franchisestudiengang „Physician Assistance“ (B.Sc.) übertragen, der Studiengang ist weiter bis 30. September 2018 akkreditiert.

3 Feststellung der Auflagenerfüllung

Die Hochschule reichte fristgerecht die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflagen ein. Diese wurden an den Fachausschuss mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Der Fachausschuss sah die Auflagen als erfüllt an. Auf Grundlage der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 18. Juni 2018 folgenden Beschluss:

Die Auflagen des Masterstudiengangs „Pädagogik für Gesundheitsberufe“ (M.A.) sind erfüllt. Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2022 verlängert.

Die Auflagen des Masterstudiengangs „Gesundheitspädagogik“ (M.A.) sind erfüllt. Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2022 verlängert.

Die Auflagen des Masterstudiengangs „Medizinpädagogik“ (M.A.) sind erfüllt. Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2022 verlängert.

Die Auflagen des Bachelorstudiengangs „Physician Assistance“ (B.Sc.) sind erfüllt. Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2022 verlängert.

4 Wesentliche Änderung

Die Hochschule hat mit Schreiben vom 21. Februar 2020 eine wesentliche Änderung (Erhöhung des Workloads der Module, Zusammenlegung und Umgruppierung von Modulen und Inhalten) des von ACQUIN akkreditierten Studiengangs „Physician Assistance“ (B.Sc.) angezeigt. Die Unterlagen wurden mit der Bitte um Prüfung, ob diese wesentliche Änderung qualitätsmindernd ist und deshalb eine erneute Akkreditierung erforderlich wird, erneut an das Gutachtergremium und an den Fachausschuss Medizin und Gesundheitswissenschaften weitergeleitet. Der Fachausschuss vertritt auf der Grundlage der Bewertung des Gutachtergremiums die Auffassung, dass die vorgenommene Änderung die Qualität des Studiengangs im Wesentlichen nicht mindert.

Auf der Grundlage der Stellungnahme des Fachausschuss fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 24. März 2020 den folgenden Beschluss:

Der wesentlichen Änderung wird mit folgender Auflage zugestimmt:

- **Die Module „Diagnostik/Anamnese“, „Anästhesie/Schmerzmanagement“, „Pharmakologie/Toxikologie Mikrobiologie“ sowie „Chirurgie/Orthopädie“ sind dahin-**

gehend zu überarbeiten, dass eine ausreichende fachliche Tiefe der Inhalte gewährleistet ist. Gleichzeitig ist der Workload in diesen Modulen anzupassen. In der jetzigen inhaltlichen Ausgestaltung scheinen die Module inhaltlich überfrachtet bei gleichzeitiger nicht ausreichender inhaltlicher Tiefe.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 22. Januar 2021 bleibt der Studiengang bis 30. September 2022 akkreditiert. Eine Nachfrist zur Vorlage des Nachweises kann nicht beantragt werden. Bei mangelndem Nachweis der Auflagenerfüllung wird die Akkreditierung des Studiengangs mit Wirkung zum nächstfolgenden Semesterende entzogen.

Für den geänderten Studiengang wird folgende Empfehlung ausgesprochen:

- Die Änderungen im Studiengang (Änderungen in den Modulen und den Praxisphasen) sollten im Hinblick auf die weiteren Berufswege der Absolventinnen und Absolventen nochmals mit der Ärztekammer abgestimmt werden.

Die Hochschule hat fristgerecht die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflage eingereicht. Die eingereichten Unterlagen wurden intern in der Geschäftsstelle vorgeprüft. Auf Grundlage der vorgenommenen Überprüfung der eingereichten Unterlagen fasste die Akkreditierungskommission auf ihrer Sitzung am 21. März 2021 folgenden Beschluss

Die Auflage zur wesentlichen Änderung des Bachelorstudiengangs „Physician Assistance“ (B.Sc.) ist erfüllt. Der Studiengang ist weiter bis 30. September 2022 akkreditiert.